

nachkomme. Zu dem Ende die Beamten die sämmtlichen Bauerschaften jährlich wenigstens einmal bereisen, und die in dieser Ordnung vorgeschriebenen Umstände aufs genaueste eraminiren und untersuchen, ein ordentliches Be- reisungs-Protokoll darüber abhalten, und solches an die Krieges- und Domainenkammer einsenden sollen.

Zu Urkund dessen allen, haben Seine Königliche Ma- jestät, Unser allergnädigster Herr, diese Dorfordnung Höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Dero könig- lichem Insiegel bedrucken lassen. Signatum Berlin, den 7ten Febr. 1755.

Friedrich.

(L. S.)

v. Biereck. v. Happe.

XXIV.

Erneuertes Edikt,

wie die

wirklichen Armen versorget und verpfleget, die muthwilligen Bettler bestrafet und zur Arbeit an- gehalten, auch überhaupt keine Bettler ge- duldet werden sollen.

De Dato Berlin den 28ten April 1748.

**W**ir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preus- sen, Markgraf zu Brandenburg, des heiligen rö- mischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien &c. &c.

Lin-

Eingang wegen des überhand genommenen Bettelns.

Geben hierdurch jedermänniglich in Gnaden zu ver- nehmen: Demnach Wir zu Unserm größten Misfallen er- fahren müssen, wie daß das Betteln in den Städten so- wohl, als insonderheit auf dem platten Lande, unerachteet aller dawider publicirten heilsamen Edikte und insonderheit entgegen dasjenige, was Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters königliche Majestät unter dem 21ten Juni 1725 aus landesväterlicher besondern Vorsorge ausgelassen ha- ben, dergestalt von neuem überhand genommen hat, daß solches ganz öffentlich und ungeschueet getrieben wird;

Wir aber diesem ganz unleidlichen Unwesen, wodurch der Bürger und Landmann nicht nur sehr beschweret, son- dern auch durch muthwillige und freche Bettler öfters in die Gefahr, das Seinige zu verlieren, gesetzt wird, länger nachzusehen ganz und gar nicht gemeint sind, vielmehr auf obberregtes Edikt mit aller Schärfe gehalten, und dasselbe zur Wirklichkeit gebracht wissen wollen:

Die deshalb ergangenen Edikte werden erneuert.

Als haben Wir von der Nothwendigkeit zu seyn er- achtet, überhaupt nicht nur die vorhin ergangenen Edikte wider das öffentliche Betteln, sondern auch vornehmlich das obberührte Edikt vom 21ten Juni 1725. wie die wah- ren Armen versorget und verpfleget, die muthwilligen Bettler bestrafet und zur Arbeit angehalten, auch überhaupt keine Bettler, so wenig in Städten als auch insonderheit auf dem platten Lande geduldet werden sollen, zu erneuern, zu wiederholen und zu schärfen; thun solches auch hiedurch, dergestalt, und wiederholen

## §. 1.

Milddhätigkeit wird nicht aufgehoben, sondern anbefohlen.

Daß Wir nicht weniger, denn Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majestät gemeynet sind, die milde Gutthätigkeit gegen arme Nothleidende zu verbieten oder aufzuheben; vielmehr befehlen Wir nochmalen allen Landesregierungen, Krieges- und Domainenkammern, Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande, ja Wir binden ihnen von neuem auf ihre Seele und Gewissen, daß sie dafür Sorge tragen sollen, damit ihre Armen und also die Armen eines jeden Orts mit dem, so sie zum unentbehrlichen Unterhalt nöthig haben, versorget, und dadurch vom Betteln abgehalten werden.

In jedem Ort soll eine Armentasse angelegt werden.

Zu welchem Ende Wir von neuem befehlen, daß von nun in jeglicher Stadt, Flecken und Dorf, woseibst es etwa bisher noch nicht geschehen ist, nach Unserm deshalb bereits emanirten Edikt vom 21ten Juni 1725 eine Armentasse aufgerichtet und beständig gehalten werden soll, zu deren Einrichtung jede Obrigkeit des Orts mit dem Prediger sich alsofort zusammenthun, auch Unsere Landesregierungen, Krieges- und Domainenkammer, Land- und Steuerräthe, auch geistliche Inspektoren und Beamte; bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade Sorge haben müssen, daß darunter nicht gesäumet, sondern eine solche Kasse, darinn alles zum Besten der Armen, sowohl von mildthätigen Leuten geschenke, als auch sonst durch die jeden Orts einzurichtende Verfassung fließen und gesammelt werden muß, förderfamst zum Stande gebracht, dabey richtige Rechnung über Einnahme und Ausgabe geführet, auch

auch die gesammelten Gelder nur blos zur Verpflegung der wahren Armen angewendet werden.

Sechs Monat nach Publication dieses Edikts soll untersucht werden, ob die Armentasse wirklich errichtet.

Und werden Wir, wann sechs Monat nach Publication dieses Unseres erneuerten Edikts verfloßen seyn werden, durch besondere dazu ernannte Commissarien auf das genaueste und schärfste untersuchen lassen, wie der Inhalt dieses ganzen Edikts bewerkstelliget, die Armentasse errichtet, einendant dabey bestellet, eine Rechnungsform vorgeschrieben, und solchergestalt der Grund zu Verpflegung der wahren Armen nicht nur blos hin angeordnet, sondern auch wirklich geleyet worden; würde sich nun finden, daß jemand unter ihnen wider Verhoffen an seiner schuldigsten Sorgfalt etwas ermangeln lassen, so soll das Seuffzen der unbesorget bleibenden, und weil Unserm Befehl nicht nachgeleyet worden, exemplarisch von Uns bestrafet und gerochen werden.

## §. 2.

Es soll kein Bettler geduldet, sondern weggenommen werden.

In dem Vertrauen nun, es werde Unserer zum Trost der Nothleidenden gänzlich abzielenden Willensmeynung ein völliges Genügen geschehen; so befehlen und wollen Wir anderweit, daß weiter kein Bettler, worunter auch abgedankte Soldaten, Handwerksbursche und dergleichen Personen zu verstehen sich, auf den Straßen oder vor den Thüren der Allmosen halben geduldet werden soll, oder da einer dennoch, die Allmosen dergestalt zu bitten, betroffen würde, so soll derselbe ohne einige Nachsicht weggenommen, die Ursache seines Bettelns untersucht, und wenn

die Obrigkeit wegen Mangel der Anstalten oder des Unterhalts daran Schuld wäre, dieselbe dafür angesehen, sonst aber der Bettler als ein Ungehorsamer sofort nach gehaltenem Verhör, bey Befindung seines muthwilligen Bettelns, zur Bestrafung oder Spinnhausarbeit angehalten und dergestalt, andern zum Exempel, in Ordnung gebracht werden. Wobey besonders diejenigen, welche bey der lezthin in einigen Unfern Provinzien gehaltenen Generalvisitation aufgehoben, zum Theil aber, weil sie ihr Brod noch selbst verdienen können, mittelst geschwornener Urtheile, daß sie sich des Bettelns hinführo enthalten wollen, freigelassen worden, hierdurch ernstlich ermahnet werden, dieser ihrer Zusage und an sie geschenehen Ermahnung wohl eingedenk zu seyn, und des Bettelns sich gänzlich zu enthalten, widrigenfalls aber unfehlbar zu gewärtigen, daß wenn sie nochmals herumstreichend oder wohl gar auf Stubenstück betreten werden sollten, sie ungeachtet dergleichen Passes, und noch um so viel mehr, daß sie dawider gehandelt haben, ohne alle Gnade Zeit ihres lebens bey der Bestrafungsarbeit oder im Spinnhause behalten werden sollen: Wie dann die oben bemeldten Commissarii, welchen wir die Recherche, wie diesem Edikt nachgelebet worden, auftragen werden, insonderheit an jedem Orte auch nachfragen sollen, ob und wie viel Bettler seit diesem erneuerren Edikt, und hiernächst bey jährlicher Wiederholung der Untersuchungen von Zeit zu Zeit von eines jeden Orts Obrigkeit angehalten und wo sie gelassen worden; weshalb eine jede Obrigkeit auf ihrer Hut zu seyn, wohlbedächtig und besonders annoch hiedurch gewarnet wird.

## §. 3.

**Die Obrigkeiten sollen sich nicht entschuldigen.**

Damit nun den gemeldten Obrigkeiten die Entschuldigung, daß keine Mittel zum Unterhalt der Armen vorhanden,

den, benommen werde, so sollen die Magisträte in den Städten dem Steuerrath, die Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande aber den Landrätthen, welchergestalt die angelegte Armenkasse eingerichtet sey, zeitig und höchstens in den ersten sechs Wochen nach Publication dieses Edikts anzeigen, die Liste der jeden Orts vorhandenen zu verpflegenden Armen vorlegen, auch was zu deren Unterhalt an Mitteln sich finden oder aber fehlen möchte, entdecken, da Wir dann leztern Falls auf erhaltenen Bericht durch nöthige Verfügung hinlängliche Mittel anweisen lassen wollen, damit jede Obrigkeit Unseere so oft wiederholte Befehle zu bewürken im Stande seyn, und bey der hierauf erfolgenden Generaluntersuchung Entschuldigungen wegen des Unvermögens einzuwenden keine Ursache haben möge.

## §. 4.

**Wie die Armen nach Unterschied vom Betteln abzuhalten.**

Es sollen aber die Regierungen, Krieges- und Domainenkammern, Land- und Steuerräthe, Magisträte und gesammte Obrigkeiten jedes Orts, sie haben Namen wie sie wollen, dafür sorgen, daß annoch bey guten Leibeskräften sich befindende faule Manns- oder Weibespersonen mit Betteln niemand beschweren, sondern daß sie zur Arbeit und ihr Brod selbst zu verdienen angehalten, nöthigen Falls auch andern ihres gleichen zum Exempel in die Bestrafungen, und an den Orten, wo Zucht- und Arbeitshäuser sind, darein gesperrt, denen aber, die wegen schwachen Leibes und Alters nicht viel, jedoch etwas schaffen können, (wozu ihnen auch Gelegenheit gemacht werden muß,) hinlängliche Beyhülfe gereicht, und dann denenjenigen, welche wegen Gebrechlichkeiten oder hohen Alters gar nichts zu erwerben vermögen, noch solche Anverwandte haben, die zu ihrem nothdürftigen Unterhalt, wo nicht alles, doch wenig-

wenigstens einen Theil beizutragen verbunden, und im Stande sind, das zu ihrem nöthigen Unterhalt erforderliche aus der Armenkasse gegeben; auch endlich die verlassenen vater- und mutterlosen Waisen in die in Städten dazu gestifteten Waisenhäuser gebracht, oder bis solches geschehen könne, durch anderweite Versorgung vom Straßenbetteln abgehalten werden: Damit aber die Aufseher in den Waisenhäusern und Hospitälern keine Entschuldigung machen mögen, so müssen die Obrigkeiten an den Orten, wo dergleichen Häuser sind, jederzeit untersuchen, ob noch welche angenommen werden können, und allenfalls berichten.

Sollte aber dieses alles nicht geschehen, so werden Wir die daran ermangelnden Obrigkeiten und Befehlshaber, von welcher Art sie auch seyn mögen, nachdrücklich davor ansehen; wie dann außer der mehr bemeldten besondern Untersuchungscommission auch Unsere Fiskäle hiedurch alles Ernstes befehligt werden, wider dieselben ihr Amt zu beobachten, und sie zu der anbefohlenen Schuldigkeit anzuhalten, und darunter nicht durch die Finger zu sehen.

## §. 5.

## Von den Kindern, die annoch Vater oder Mutter haben.

Diejenigen Kinder, welche annoch Vater oder Mutter haben, aber auf dem Betteln betroffen werden, sind sofort ohne Unterscheid aufzugreifen, ihre Aeltern auszuforschen und selbige deshalb, daß sie die Kinder zum Betteln auslaufen lassen, scharf zu bestrafen, auch die Kinder nach besundenen Umständen zu züchtigen. Wann aber ein geringer Mann oder Frau mit einer solchen Anzahl un-erzogener Kinder versehen seyn sollte, die sie etwa mit ihrer Handarbeit unmöglich zu ernähren vermöchten, auch wohl Vater oder Mutter durch langwierige Krankheit oder andern Unfalls, etwas zu verdienen, und dadurch ihre Familie

Familie zu erhalten, behindert würden; solchenfalls müssen die Aeltern ihren dürftigen Zustand anzeigen, alsdenn ihnen bey befundener Wahrheit gleich andern wahren Armen hülfreiche Hand geleistet, auch wohl die Kinder in den Städten in die Armen- und Waisenhäuser oder Hospitäler genommen werden sollen, maßen denenselben eben so wenig, als erwachsenen Leuten, unter einigerley Vorwand zu betteln erlaubt ist; wann aber die Kinder von solchem Alter sind, daß sie was verdienen können, so sollen die Magistrate, Obrigkeiten und Beamte die Mädchen zum Spinnen und anderer dergleichen Arbeit anhalten, die Jungens aber bey Handwerker bringen lassen.

## §. 6.

## Vorschriften oder Zeugnisse zum Betteln werden verboten.

Da nun solchergestalt Unser wiederholter ernstlicher Wille und Befehl dahin gehet, daß kein einheimischer Armer weder an seinem Ort, wohin er gehöret, noch außerhalb demselben bettelnd umhergehen und beschwerlich seyn, sondern jedem Dürftigen nach erforderlicher Noth geholfen, und in einer jeden Unserer Provinzien die Armen einer jeglichen Stadt, Fleckens oder Dorfes nach der anbefohlenen maßen einzurichtenden Veranstaltung zureichend versorget, alle Bettelleyen aber von nun an gänzlich eingestellt werden sollen:

Als wird hiermit zu erhaltender Ordnung den Landesregierungen, Krieges- und Domainenkammern, Land- und Steuerräthen, Magisträten und überhaupt allen Obrigkeiten, Befehlshabern, Predigern, Beamten, auch einem jeden in Städten und auf dem Lande auf das nachdrücklichste, und zwar zum erstenmal bey fünfzig Thaler, das zweytemal aber bey schärferer Strafe verboten, hinführo keinem einzigen Menschen, auch keinen Communen oder Gemein-

nen eine Vorschrift oder Zeugnis zum Betteln, es sey in Unfern oder fremden Landen, auf erlittenen Brand oder andere Unglücksfälle, ohne Unsere ausdrückliche Permission, zu ertheilen, und keine fremde Bettler, auch nicht die mit Vorschriften und Zeugnissen versehen, (doch die wegen der Religion vertriebenen ausgenommen) in unsere Lande, Thore, Städte und Dörfer einpassiren zu lassen, noch weniger bey den Armentassen in Städten, oder auf dem Lande vom Prediger aus der Kirche, oder sonst von Jemand ihnen weiter etwas zu reichen, sondern wann sich einige Eingeschlichene melden, daß selbige sogleich arrestiret, examiniret, nach Befinden und Verdienst bestrafet, auch diese fremde Bettler das erstemal alsofort aus den Thoren, und von einem Orte zum andern bis zur Gränze gebracht, und an jedem Orte ihnen die nöthige Verpflegung gereicht werde, bey abermaliger Betretung aber sollen sie zur Bestungsarbeit an die Karre gebracht werden.

## §. 7.

## Von denen wegen der Religion vertriebenen.

Was nur besagte Vertriebene anbelanget, so sollen dieselben wegen der Beschaffenheit ihres Zustandes auf das genaueste examiniret, und wann sie sodann auf beglaubte Art sich legitimiret, man auch befindet, daß ihnen Hülfe zu erweisen nöthig sey; so soll ihnen dennoch keinesweges frey stehen, nach eigenem Gefallen überall in Städten und Dörfern herumzulaufen, sondern es soll jeden Orts eine gewissenhafte Person zu Einsammlung der Almosen ihnen mitgegeben, und sie hernach, sobald nur möglich, mit der gesammelten Hülfe dimittiret, oder auch im Lande unterzukommen nach befindlichen Umständen ihnen Gelegenheit gezeigt werden. Würde aber jemand betroffen, der die Religion, oder deshalb ihm begegnete Drückungen zum Prätext fälschlich vorgegeben hätte, derselbe soll ohne  
alles

alles Erbarmen als ein verruchter gottloser Mensch auf einige Zeit zur Bestungsarbeit gebracht, oder falls er auf den Bestungen nicht untergebracht werden könnte, so soll er gleich mit Staupenschlag aus dem Lande verwiesen und bedrohet werden, daß, wann er sich wieder betreten lassen würde, er gebrandmarket werden sollte, zu dem Ende die Magistrate, Obrigkeiten und Beamten ordentliche Protokolle halten müssen, damit man sehen könne, ob und wie dergleichen Frevler bestrafet worden.

## §. 8.

## Von Handwerkspurschen.

Die bereits oben gemeldten Handwerkspursche können zwar überall in Unfern Landen zu Treibung ihres Handwerks die gewöhnliche Wanderschaft ungehindert verrichten; jedoch bleibet ihnen das Ansprechen und Betteln, oder sogenannte Fechten auf den Straßen und an den Thüren der Häuser gänzlich untersagt, maßen die Freyheit zu betteln denenselben nur Anlaß zur Faulheit und liederlichem Leben giebt.

Und obwohl in den Generalprivilegiis, wie die Handwerkspursche zu versorgen, versehen ist; so müssen dennoch die Magistrate in den Städten mit Fleiß dahin sehen, daß bey jeglichem Gewerk solche Veranstaltung gemacht werde, damit die wandernden Handwerkspursche sogleich bey ihrer Ankunft entweder bey einem Meister in Arbeit treten, oder bey den Handwerksladen einen zureichenden Zehrpennig, wann sie dessen bedürfen, bekommen, und damit ihren Weg weiter fortsetzen können; auf den Gränzen aber sollen Warnungstafeln aufgerichtet und daran die Strafen bemerkt werden.

## §. 9.

## Niemand soll Bettler ins Land führen.

Hiernächst verbieten Wir, nach Inhalt Unserer deshalb schon ergangenen Verordnung, hiemit nochmals den  
Fuhr-

Fuhr- und Fehrleuten, Fischern, auch allen an den Strömen wohnenden Unterthanen, bey Strafe der Bestungsarbeit, keine Bettler, oder Bettelns halber verdächtige Leute in Unsere Lande zu führen, oder überzusetzen, noch durch Vorzeigung einiger Pässe oder Brieffschaften sich dazu verleiten zu lassen.

§. 10.

### Von den Zigeunern und Betteljuden.

Was die Zigeuner anbetrifft, welche unter die gefährlichsten Landstreicher zu zählen sind, imgleichen die Betteljuden, wegen beyder soll es bey den geschärften Edikten vom 13. Nov. 1719 und 10. Dec. 1720 gelassen, und mit Nachdruck darüber gehalten werden, daß die Zigeuner durch versammelte Hand insgesamt groß und klein mit Sack und Pock aufgegriffen und in die nächsten Bestungen geliefert, die Betteljuden aber weder bey den Gränzorten noch sonst im Lande durchgelassen, sondern gehörigen Orts angezeigt werden: Diejenigen Dörfer und Städte aber, welche sie wissentlich durchpassiren lassen, haben ihre Strafe unnachbleiblich zu erwarten; imgleichen auch die Krüger, Wirths und Herbergirer in Dörfern und Städten, welche nicht sofort ohne einigen Zeitverlust, wenn sie etwas Verdächtiges bey den fremden aufgenommenen Personen vermerket, solches gehörig angemeldet haben, zumalen sie auf der bey ihnen eingekehrten Leute Thun und Lassen in allen Stücken genau Achtung geben müssen.

§. 11.

Ein Bettler, so 10 Rthl. werth stiehlt, soll mit ewiger Bestungsarbeit gestrafet werden.

Diweil auch öfters sich zugetragen, daß boshafte Bettler unter dem Vorwand der Armuth und gesuchten Allmosen hin und wieder Diebstahl begangen haben; so ist

Ist zwar deshaß in dem Edikt vom 14. July 1721 Vernehmung geschehen: Wir wollen aber solches, obgleich das Betteln durch dieses gegenwärtige schon überhaupt verboten ist, dahin geschärft haben, daß, wann das Gestohlene sich auf zehn Thaler oder darüber betrage, alsdann die Diebe und Bettler mit ewiger Bestungsarbeit gestrafet werden sollen.

§. 12.

### Von Taschenspielern, Riemenstechern und dergleichen.

Auf die Taschenspieler, Riemenstecher, Würfelträger und Leute von dergleichen unnützen betrügerischen Profession, welche auf den Jahrmärkten und sonst im Lande herumziehen, sollen die Obrigkeiten, imgleichen die Polizeyhauptreuter, nach den mehrmals ergangenen Verordnungen, ein wachendes Auge haben, und sie sogleich wegtreiben; sollte sich aber finden, daß sie etwa Concessionen zu ihrem Fortkommen erschlichen hätten; so müssen Uns solche eingeschickt und darüber weitere Resolution erwartet, ihnen aber immittelst die Ausübung ihrer verdächtigen Profession keinesweges verstattet werden.

§. 13.

Es sollen genugsame Bettelbögte angeferet werden.

Die Magistrate und andere, welchen in Unsern Residenz- auch übrigen Städten das Armenwesen zu besorgen obliegt, müssen überall, so weit es noch nicht geschehen, genugsame Gassen- oder Bettelbögte ansetzen, ihnen gewisse Distrikte in den Städten anweisen, und dabey ernstlich anbefehlen, die Straßen und Gassen alle Tage fleißig zu visitiren, die vor den Häusern findenden Bettler sofort aufzuheben, selbige in Verwahrung zu bringen, und es zur fernern Untersuchung gehörig anzuzeigen.

In jedem Kreise soll ein Armenwächter mit einem proportionirlichen Tractament bestellet werden.

Auch soll auf dem platten Lande in jedem Kreise, wo dergleichen noch nicht vorhanden seyn möchte, ein Kreisarmenwächter oder Aufseher annoch besonders mit einem proportionirlichen Tractament bestellet und mit einer besondern Instruction versehen werden.

## §. 14.

Bestrafung derer, so den Bettlern durch die Finger sehen oder sich ihrer annehmen, und Belohnung derer, so einen Bettler einbringen.

Wann wider Verhoffen die Pollicey-Land- und Ausreuter, Kreisarmenwächter, Gassenbögte und andere zur Aufsicht bestellte Diener, ja wohl gar Beamte und Obrigkeiten, mit den Bettlern wider dieses Unser Edikt durch die Finger sehen sollten, so wollen wir solches als eine Störung guter Ordnung und Verachtung Unsers Gebots auf das schärfste zu ahnden wissen; daher die Fiskäle gleich ihr Amt wider solche verrichten und fleißig vigiliren sollen. Hingegen sollen diejenigen, welche nachlässige Obrigkeiten und zur Aufsicht bestellte Diener, wegen Versäumung ihres Amtes, auch die dadurch eingeschlichenen Bettler, oder unter dem Namen der Armen verborgene Diebe, Diebesgesellen und Rotten anzeigen werden, nicht allein Belohnung zu erwarten haben, sondern auch einem jeden, der einen Bettler anbringt, in den Städten aus den Kammereyen, und auf dem platten Lande aus den Kreiskassen, wo keine andere Fonds vorhanden, und keine andere Verfassung bereits gemacht worden, Ein Thaler gegeben werden, welchen Thaler auch der Kreisarmenwächter noch beson-

besonders zu genießen haben soll für diejenigen, so er bey der Obrigkeit anbringt.

Wann aber die Kreisarmenwächter, Gassenbögte, oder andere zur Aufsicht geordnete Diener, die betroffenen Bettler angreifen und wegführen wollen, so soll niemand, wer er auch sey, bey harter Strafe sich unterstehen, gemeldeten Dienern an der Verrichtung ihres Amtes auf einige Weise hinderlich zu seyn, oder sich der Bettler anzunehmen, vielmehr denenselben alle Hülfe darunter leisten.

## §. 15.

Alle Bettler sollen innerhalb vierzehn Tagen sich aus dem Lande oder nach ihrer Heimat begeben.

Es sollen demnach alle fremde und ausländische Bettler von Zeit der Publication dieses Edikts längstens innerhalb vierzehn Tagen unsere Lande räumen, die einheimischen oder einländischen wahren Bettler aber binnen gleicher Zeit sich an den Ort ihrer Heimat, allwo sie gebürtig, oder wo sie die letzten drey Jahre gewohnet und sich sonst genähret gehabt, zurückbegeben; falls aber einige wegen Unvermögenheit des Leibes solches nicht zu thun vermöchten, sich ungesäumt bey den Obrigkeiten angeben, und von einer Jurisdiction zu der andern fortgebracht, und vorerst in den Städten aus den Kammereyen, auf dem platten Lande aber aus den Kreiskassen mit einem proportionirlichen Schrupfennig bis zur nächsten Jurisdiction versehen werden.

Die einheimischen gesunden und starken Bettler hingegen müssen alsofort durch ihrer Hände Arbeit sich Unterhalt zu schaffen suchen und vom Betteln ablassen, widrigenfalls unfehlbar gewärtigen, daß sie auf unangenehme Art fortgebracht, und entweder in die Bestungen, oder in die Zucht- und Spinnhäuser zur Arbeit geschickt werden sollen.

§. 16.

Die Landstraßen sind fleißig zu bereiten, und die Krüge zu visitiren.

Insonderheit müssen nebst den Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, und den Magisträten in den Städten die Polizey- Land- und Ausreuter mit Acht haben, daß keine Bettler, noch wegen Bettelns, oder sonst verdächtige Personen, auf einigerley Weise in Unsere Lande sich einschleichen; zu welchem Ende die Polizey- und Landreuter auch in dieser Absicht die Straßen fleißig bereiten, die angetroffenen in die nächsten Gerichte zur weitem Untersuchung einliefern, die Obrigkeiten aber die Krüge, Schenken und Wirthshäuser, auch wo sonst dergleichen Leute anzutreffen seyn möchten, öfters visitiren lassen, alles ihnen verdächtig vorkommende aufheben, genau examiniren und nach Bestinden weiter verfahren sollen; da dann der oder diejenigen, so bey dieser ihnen obliegenden Pflicht nachlässig erfunden worden, den Verlust ihres Amts und andere Bestrafung unfehlbar zu erwarten haben; auch müssen die Förster und Unterförster mit dahin sehen und Sorge tragen, daß die Bettler, welche sie gewahr werden, der Obrigkeit angezeigt und weggeschaffet werden, am wenigsten aber denenselben in den Holzungen Aufenthalt gestatten.

§. 17.

Wegen der Kosten zu Fortbringung und Unterhaltung der eingebrachten Bettler.

Wobey nochmals Unser allergnädigster Wille und Befehl ist, daß, wann die Gerichtsobrigkeiten die aufgehobenen Bettler, oder andere verdächtige Personen in die Festungen an die Garnisonen, oder auch Arbeits- und Spinnhäuser, mit einem zuverlässigen Schein, daß sie auf dem Betteln betreten worden, einliefern, selbige nicht allein so-

fort

fort angenommen, zur Arbeit angehalten, und bis auf weitere Ordre darinn behalten werden sollen, sondern Wir wollen auch die Verfügung machen, daß es so wenig an den Kosten zu Fortbringung solcher Leute den Polizey- und Landreutern, auch den Kreis- Armenwächtern, als hernach zu deren Unterhalt den Festungen, Garnisonen und Arbeitshäusern fehle, maßen sie gleich denen andern daselbst vorhandenen Gefangenen und Eingesperreten gehalten, auch die Kosten aus der Kreiscaffe sofort dazu gereicht werden sollen.

### Schluß von der Publication.

Wir befehlen demnach hiermit nochmals allergnädigst und ernstlich, diesem Unserm erneuerten Edikt in allen Stücken und überall gehörig nachzuleben. Damit es auch zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, so soll dasselbe in den Städten und auf dem Lande nicht nur gewöhnlichermaßen publiciret, und an öffentlichen Orten angeheftet, sondern auch jeso gleich bey der Publication, und hernach alle Vierteljahre von den Kanzeln abgelesen, und überdem auf dem Lande eben so oft von den Justitiariis oder Beamten, in den Städten aber von den Magisträten, den Gemeinen und Bürgern, vornehmlich aber den Gastwirthen, Schulzen und Krügern vorgelesen und erkläret werden. Urkundlich haben wir dieses Edikt höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm königlichen Insignel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 28ten April 1748.

Friedrich.

(L. S.)

A. D. v. Biereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden.  
S. v. Marschall. A. E. v. Blumenthal.